WICHTIGE URTEILE

Nicht fit für die Reise: Geld zurück

Eine plötzlich auftretende schwere Krankheit gilt als höhere Gewalt: Obwohl ein italienisches Ehepaar keine Reiserücktrittversicherung abgeschlossen hatte, musste der Veranstalter den bereits bezahlten Betrag rückerstatten, weil der Mann kurz vor dem Urlaub schwer erkrankt war.

von
Martin Gabrieli*

Der Fall:
Ein Ehepaar aus der Emilia-Romagna hatte bei einem Reiseveranstalter einen All-inclusive-Urlaub gebucht und den Gesamtpreis sogleich bezahlt. Am Tag vor dem geplanten Reisebeginn erkrankte der Mann plötzlich schwer, sodass die Reise nicht angetreten werden konnte. Vorgerichtliche Bemühungen, den Reiseanbieter zu einer Rückzahlung der erhaltenen Summe zu bewegen, blieben erfolglos. Das Paar beschritt daraufhin den Gerichtsweg.

Wie die Gerichte entschieden haben:
Das Friedensgericht von Bologna erachtete den Klageanspruch für gerechtfertigt und verurteilte den Reiseveranstalter, den gesamten erhaltenen Betrag zurückzuerstatten und die Verfahrenskosten zu ersetzen. Nachdem die Entscheidung in der Berufung bestätigt worden war, wandte sich der Reiseveranstalter noch an das Höchstgericht in Rom. Mit Urteil Nr. 18047 vom 10. Juli 2018 ist die Beschwerde am Kassationsgerichtshof abgewiesen worden.

Letztlich vergeblich hatte das Unternehmen argumentiert, die fehlende Teilnahme an der Reise sei nicht ihm anzulasten gewesen, sondern auf subjektive Gründe auf der Klägerseite zurückzuführen gewesen, auf die man keinen Einfluss nehmen konnte. Zudem wäre dem Paar im Moment der Vertragsunterzeichnung die Möglichkeit angeboten worden, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, was dankend abgelehnt worden sei.

Nach Auffassung der Höchstrichter war der betreffende Vertrag allerdings auf den klaren Zweck ausgerichtet, dem Kunden die Teilnahme an der Reise zu ermöglichen. Das Auftreten einer plötzlichen schweren Erkrankung stellte einen Fall von höherer Gewalt dar, durch den das Erreichen des Vertragszweckes nicht mehr möglich war.

Der fehlende Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung hat hier gemäß höchstrichterlicher Entscheidung keine Relevanz: Als das Reisepaket erworben wurde, war der Abschluss eines Versicherungsschutzes nämlich eine bloße Option für Kunden und Unternehmen gewesen. Die Anwendbarkeit des Art. 1463 ZGB bleibt dadurch unberührt.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*

BLICK INS GESETZBUCH

Artikel 1463 des ZGB

In diesem Fall kommt Artikel 1463 des ZGB zur Anwendung, der die nachfolgende gänzliche Unmöglichkeit einer Vertragsleistung regelt und wie folgt lautet: „Bei Verträgen mit wechselseitigen Leistungen kann die wegen nachfolgender Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung befreite Partei nicht die Gegenleistung verlangen und hat eine solche, die sie bereits erhalten hat, nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Nichtschuld zurückzugeben“. Die Vertragsauflösung kann dabei von beiden Parteien beantragt werden, also sowohl von jener, deren Leistungserbringung unmöglich geworden ist, als auch von jener, die noch erfüllen könnte. Im Wesentlichen bildet die Bestimmung aber einen Schutz für jene Seite, die nicht mehr die Möglichkeit hat, eine Leistung in Anspruch zu nehmen bzw. daraus einen Nutzen zu ziehen. ©